

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

- Kreisfreien Städte
- hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
- Verbandsgemeinden

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Becker
Durchwahl: 0391 5924-350

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
51-15-00 be-kr

Datum
01.06.2016

Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (LT-Drs. 7/69 vom 26.05.2016)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Koalitionsfraktionen CDU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben mit Drucksache 7/69 vom 26.05.2016 den Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vorgelegt.

Der Gesetzentwurf beinhaltet folgende Änderungen:

1. Die Landespauschalen nach § 12 Abs. 2 und 3 des Kinderförderungsgesetzes sollen rückwirkend zum 01.01.2016 unter Zugrundelegung des Tarifabschlusses vom 30.09.2015 und der bis zum 31.05.2016 erfolgten Abschlüsse für den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst - Sozial- und Erziehungsdienst - auf der Basis der am 1. März 2015 betreuten Kinder angepasst werden.

Nach der Begründung des Gesetzentwurfs soll durch die Anpassung der Landespauschalen den Gemeinden und Verbandsgemeinden die Möglichkeit eröffnet werden, Kostenbeiträge zu senken oder einen weiteren Anstieg der Kostenbeiträge zu vermeiden.

Bewertung der Landesgeschäftsstelle

Allein die Anpassung der Landespauschalen an die Tarifentwicklung wird nicht genügen, um den tatsächlichen Bedarfen der Kindertagesbetreuung Rechnung zu tragen, geschweige denn die Kostenbeiträge zu senken oder von Kostenbeitrags erhöhungen abzusehen. Die Landespauschalen beruhen auf Annahmen, die nicht nur die tarifliche

Entwicklung betreffen, sondern auch die durchschnittliche Betreuungsdauer und die durchschnittlichen Personalkosten je Vollzeitäquivalent. Die tatsächlichen Betreuungszeiten in den Kindertageseinrichtungen und die tatsächlich anfallenden Personalkosten in der Kindertagesbetreuung werden aber in den Landespauschalen nicht berücksichtigt.

Die durchschnittliche tägliche Betreuungszeit für Krippen- und Kindergartenkinder liegt nach unseren Erkenntnissen nicht bei acht Betreuungsstunden, wie vom Land angenommen, sondern bei 9,4 Stunden. Die über die Annahme hinausgehende Betreuungszeit ist bei der Landespauschale nicht berücksichtigt.

Die Finanzierungsbeteiligung des Landes wurde anhand der Personalkosten der Entgeltgruppen S 6 und S 8 berechnet. Leiterinnen sind aber in höheren Entgeltgruppen eingruppiert und bleiben demnach bei der Landespauschale unberücksichtigt.

2. Die Regelung des § 13 Abs. 5 wird insofern geändert, als das Land den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe im Jahr 2017 einen Betrag in Höhe von 11.235.000 Euro zum Ausgleich der durch die Regelung des Abs. 4 verminderten Einnahmen aus Kostenbeiträgen zur Verfügung stellt.

Nach der Begründung des Gesetzentwurfs soll die Regelung der Verwaltungsvereinfachung dienen.

Bewertung der Landesgeschäftsstelle

Die bislang mögliche Spitzabrechnung der verminderten Einnahmen aus Kostenbeiträgen wird in eine Pauschalzahlung überführt. Pauschalzahlungen sind zwar grundsätzlich geeignet, zur Verwaltungsvereinfachung beizutragen. Inwieweit die Summe in Höhe von 11.235.000 Euro allerdings die tatsächlich entstandenen Einnahmeausfälle widerspiegelt, kann der Begründung nicht entnommen werden. Der Gesetzgeber wird darlegen müssen, wie sich der hier veranschlagte Betrag errechnet.

3. Die Regelung des § 13 Abs. 6 erhält eine neue Fassung. Das Land stellt die vom Bund durch den Wegfall des Betreuungsgeldes entstehenden Minderausgaben den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe zur Finanzierung des verbleibenden Finanzbedarfs nach § 12 für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren zur Verfügung. Im Jahr 2017 sind 20.537.000 Euro, im Jahr 2018 23.084.000 Euro vorgesehen.

Nach der Begründung des Gesetzentwurfs soll die Regelung den Gemeinden und Verbandsgemeinden die Möglichkeit eröffnen, die Kostenbeiträge zu senken und einen weiteren Anstieg der Kostenbeiträge zu vermeiden. Ziel ist die Entlastung der Eltern von hohen Kostenbeiträgen, die für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren erhoben werden.

Bewertung der Landesgeschäftsstelle

Zunächst ist zu hinterfragen, warum nicht bereits in 2016 die Bundesmittel für den Wegfall des Betreuungsgeldes den Kommunen zur Verfügung gestellt werden. Es ist auch nicht erkennbar, ob die in 2016 zur Verfügung stehenden Bundesmittel in den Beträgen enthalten sind, die das Land in 2017 und 2018 an die Kommunen weiterreichen will oder ob das Land die Bundesmittel 2016 zur Finanzierung der Tarifierhöhung oder für andere Zwecke verwendet.

Die näheren Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem als **Anlage** beigefügten Gesetzentwurf nebst Begründung.

Der Gesetzentwurf wird am 02.06.2016 in den Landtag eingebracht. Wir gehen davon aus, dass zeitnah eine Anhörung im federführenden Landtagsausschuss erfolgen wird.

Ihre gegebenenfalls bestehenden Anregungen und Hinweise zu dem Gesetzentwurf sollten uns deshalb so bald als möglich zu gehen, damit wir sie in unserer Stellungnahme berücksichtigen können.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Becker

Anlage